



# Wesen

## *Art. 1 Name, Rechtsform*

Unter dem Namen Kulturverein Engelberg nachstehend KV genannt, besteht auf unbeschränkte Zeitdauer ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Der KV hat seinen Sitz in Engelberg.

## *Art. 2 Zweck*

Der KV bezweckt die Förderung der Kultur, insbesondere der Musik, Bildenden Künste, Literatur, von Film, Folklore und ähnlichen kulturellen Bestrebungen.

## *Art. 3 Mittel*

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen Jahresbeiträgen
- den freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen
- den ausserordentlichen Beiträgen.

Für Verpflichtungen des Vereins haften nur diese.

# Mitgliedschaft

## *Art. 4 Mitgliedschaft*

Als Mitglied kann vom Vorstand jedermann aufgenommen werden.

Behörden, Vereine, Gesellschaften, Stiftungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten können ebenfalls Mitglieder werden.

Die Anmeldung schliesst die Anerkennung der Statuten ein.

### *Art. 5 Jahresbeitrag*

Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder wird alljährlich von der Jahresversammlung festgesetzt.

Jedes Mitglied kann sich durch einmalige Leistung des zwanzigfachen Jahresbeitrages vom ordentlichen Beitrag befreien.

Jugendliche (Schüler, Lehrlinge und Studierende) bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag; dessen Höhe wird von der Jahresversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied haftet dem Verein nur für seinen ordentlichen Jahresbeitrag.

## **Organisation**

### *Art. 6 Organe*

Die Organe des Vereines sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

## *Art. 7 Vereinsversammlung*

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt und im übrigen so oft sie vom Vorstand einberufen wird oder ein Fünftel (Art. 64, Ziffer 3 ZGB) der Mitglieder es verlangen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt wenigstens 14 Tage vorher.

Anträge, die zusätzlich behandelt werden sollten, müssen mindestens 8 Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eingehen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann unter dem Titel Varia diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Die Vereinsversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen. Sie beschliesst über die Jahresrechnung und setzt den ordentlichen Jahresbeitrag fest.

Sie trifft die erforderlichen Neu- und Ergänzungswahlen.

Sie behandelt die Traktandenliste und weitere Anregungen. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen.

Bei der Abstimmung gilt, unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten/ von der Präsidentin und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem Vorstand zu genehmigen ist.

## *Art. 8 Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; doch kann die Vereinsversammlung diese Zahl auf neun erhöhen.

Er wird von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin. Ebenfalls können drei seiner Mitglieder eine Sitzung einberufen. Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unterzeichnen rechtsverbindlich kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen bestellt und Sachverständige beigezogen werden. Ebenso können Aufgaben an Personen übertragen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

## *Art. 9*

Der Vorstand ist das ausführende und verwaltende Organ des Vereins.

Er besorgt alle laufenden Geschäfte. Zu diesem Zwecke ist er befugt, über die Jahreseinkünfte des Vereins zu verfügen.

Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

### *Art. 10 Rechnungsprüfer*

Die Rechnungsprüfer werden von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt, dürfen aber dem Vorstand nicht angehören. Sie haben alljährlich die Rechnung zu prüfen und hierüber der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten sowie den Antrag auf Abnahme oder Nichtabnahme zu stellen. Mit der Genehmigung des Prüfungsberichtes wird der Vorstand entlastet.

### *Art. 11 Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr schliesst auf den 31. Dezember.

# Schlussbestimmungen

## *Art. 12 Änderung der Statuten*

Änderungen der Statuten können nur in der ordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, und nur dann, wenn der bezügliche Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist.

## *Art. 13 Auflösung*

In gleicher Weise kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden; der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens zu enthalten. Es darf jedoch nur im Sinne des aufgelösten Vereins verwendet werden.

## *Art. 14 Inkrafttreten*

Diese Statuten treten mit der Annahme der Vereinsversammlung vom 6. Februar 2004 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Januar 1999.

Elisabeth Waser  
CO Präsidentin

Hans-Jörg Bucher  
CO Präsident

Silvia Amrhein  
Protokollführerin